

Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 14/2018**

**Satzung der Universität Konstanz über die  
Zulassung von Studienbewerberinnen  
und Studienbewerbern zum Promotions-  
studiengang „Quantitative Ökonomik und  
Finanzwirtschaft“ (Doctoral Programme in  
Quantitative Economics and Finance)**

**Vom 1. März 2018**

# **Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum Promotionsstudiengang „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ (Doctoral Programme in Quantitative Economics and Finance)**

**vom 1. März 2018**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. 2017, S. 584), iVm § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S.313) und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Februar 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Zulassung in das erste Fachsemester des Promotionsstudiengangs „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gem. § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für den Promotionsstudiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Die Zulassung in das erste Fachsemester des Promotionsstudiengangs erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. April bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang setzt voraus:

1. die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion an der Universität Konstanz gemäß den geltenden Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz;
2. die Erfüllung der fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gemäß den geltenden Fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz;
3. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests: Cambridge Certificate of Proficiency in English: Minimumergebnis: Grade C; IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6.5; TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis: 92 Punkte (Internet-based) bzw. 580 Punkte (paper-based);
4. den Nachweis über gute Kenntnisse in Mikroökonomie, Makroökonomie und Ökonometrie, die den Vorlesungsinhalten im ersten Jahr eines wirtschafts-

wissenschaftlichen Masterstudiums an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen;

5. den Nachweis über Kenntnisse in Mathematik oder Statistik, erworben in einem Hochschulstudium;
  6. den Nachweis des Ergebnisses eines GRE-Tests (Graduate Record Examination).
- (2) Die Zulassung wird mit Auflagen ausgesprochen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4) erforderlichen Qualifikationen bis zum Bewerbungsschluss nicht nachweisen kann. In diesem Fall hat die Bewerberin/der Bewerber in ein oder zwei vorgeschalteten Semestern die vom Prüfungsausschuss festgelegten Leistungsnachweise nachzuholen.
  - (3) Falls die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie/er das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand vorzulegen.
  - (4) Bei der Anerkennung von Master-/Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenz-Abkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
  - (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
  - (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
  - (7) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

#### **§ 4 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  1. die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1; falls der Master-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zur Bewerbungsfrist erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen;
  2. ein Lebenslauf;
  3. ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Promotionsstudium sowie über das beabsichtigte Forschungsvorhaben Aufschluss gibt;
  4. zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen/-lehrern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Promotionsstudium geben;

5. ein Nachweis des Themas der Abschlussarbeit. Falls keine Abschlussarbeit angefertigt wurde, der Nachweis des Themas einer relevanten schriftlichen Arbeit des Studiums, z.B. einer Seminar- oder Hausarbeit.

### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Die Auswahlentscheidung wird von einer Auswahlkommission vorbereitet, der die Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses für den Promotionsstudiengang „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ angehören, im Fall einer hohen Zahl von Bewerbungen ggf. erweitert um maximal sechs weitere Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

### **§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Promotionsstudiengang vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Promotionsstudienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4).
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien mit folgender Gewichtung gebildet wird:
  1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Zulassungsvoraussetzung ist; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnitt der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (0-3 Punkte);
  2. Kenntnisse in Mathematik und Statistik nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 (0-1 Punkte);
  3. Vorkenntnisse in Mikroökonomie, Makroökonomie und Ökonometrie nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 (0-1 Punkt);
  4. Bewertung des Bewerbungsschreibens in englischer Sprache nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 (0-1 Punkt);
  5. Bewertung der für das angestrebte Promotionsstudium thematischen Relevanz der Abschlussarbeit des Studiums nach § 4 Abs. 2 Nr. 5, dessen Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Zulassungsvoraussetzung ist. Falls keine Abschlussarbeit angefertigt wurde, kann das Thema einer relevanten schriftlichen Arbeit des Studiums (z.B. Seminar- oder Hausarbeit) berücksichtigt werden (0-2 Punkte);
  6. Bewertung der Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen/-lehrern nach § 4 Abs. 2 Nr. 4, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben (0-1 Punkte);
  7. Ergebnis des GRE-Tests (Graduate Record Examination) nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 (0-1 Punkte).

- (4) Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 10 Punkte) wird eine Rangliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren erstellt.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Auswahlkommission.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende „Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerbern zum Promotionsprogramm „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft (Doctoral Programme in Quantitative Economics and Finance)“ in der Fassung vom 11. August 2005 (Amtl. Bkm. 29b/2005) außer Kraft.

Konstanz, 1. März 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor –